



AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [04] 2020
vom 26. Februar 2020

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar 2020 war die I. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks Sie bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:
Die Grundsteuer wird vom Fi-

nanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 4. Februar 2020, STADT FÜRTH i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Flur-Nummer 1102/18, Gemarkung Fürth (Ohmstraße, Fläche mit 24 m² am Ende der Straße) einzuziehen. Die Fläche wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 11. Februar 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 5. Februar 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nummer 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur-Nummer 1109/43, Gemarkung Fürth gewidmet (Gebhardtstraße).

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nummer 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ wird eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nummer 618/46, Gemarkung Unterfarnbach gewidmet (Verbindungsweg zwischen Manfred-Roth-Straße, durch den Lärmschutzwall, zur Lilienthalstraße).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. **Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 11. Februar 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtvereins Fürth e. V.

Am **Mittwoch, 11. März 2020, um 20 Uhr**, in der Gaststätte „Zur Ringbahn“, Poppenreuther Straße 81, 90765 Fürth.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht der ersten Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Satzungsänderung – Aktualisierung

und Anpassung der Satzung an zeitgemäße Satzungsstandards

7. Anträge

8. Sonstiges

Gabriele Chen-Weidmann

Erste Vorsitzende und Stadträtin

WAHLEN

Bürgerämter geschlossen

Aufgrund der Nacharbeiten zu den Kommunalwahlen 2020 ist das gesamte Bürgeramt Süd und Nord, Bereiche Melde-, Pass- und Ausweiswesen sowie die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde im Ämtergebäude Süd in der Schwabacher Straße 170 bzw. in der Stadelner Hauptstraße 96 am **Montag, 16. März**, ganztägig geschlossen.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Stadt ist in **96** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt ist in **keine** Sonderstimmbezirke eingeteilt.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Fürth.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Oberbürgermeisterwahl aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wäh-

len will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in

- **der Turnhalle der Mittelschule Kiderlinstraße, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth**, und

- **der Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Frommüllerstraße 30, 90763 Fürth**, zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1. Wahl des Stadtrats:

Es gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus dem Stimmzettel ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des Oberbürgermeisters:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine

Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG-). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen

und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 GLKrWG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs -StGB-).

Fürth, 24. Februar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat ■

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides nach Art. 71 BayBO

Vorhaben: Errichtung eines Gebäudes mit Mischnutzung

Grundstück: Gebhardtstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1109/60, 1109/61, 1109/42

Antragsteller: FUEG INVESTITIONS GmbH, Rückersdorfer Straße 18, 90522 Röthenbach a.d.Pegnitz

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid**.

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Gebäudes mit Mischnutzung wird zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit

qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs.

5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden. ■



StadtZEITUNG

Ihre nächste Stadtzeitung
erscheint am 11. März.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

**SIEBENKÄSS**

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

HITZ
marmor
granit



grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 • fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —

nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

30
Jahre
gebraucht werden



Gebräuchtwarenhof
Fürth/Bislohe

Industriestr. 14,
90765 Fürth/Bislohe

Telefon 0911 / 30 732-0

Unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr : 9.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9.00 – 16.00 Uhr

Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Stefanie Ackermann – Jonas Köckritz, Kornstr.; Ines Wachsmann – Andreas Hochhäuser, Flurstr. 33; Simone Beck – Matthias Franz, Vacher Kirchenweg 1; Sabrina Huck – Michael Weingärtner, Händelstr. 2; Denise Kuttig – Dominik Schrehardt, Beethovenstr. 43; Loana Staufer – Luca Gallo, Flößaustr. 120; Michaela Rümmler – Sebastian Ernst, Zirndorfer Str. 5; Christiane Wild – Ruslan Reschetnikov, Am Steineck 12.

Eheschließungen

Anna Langhans – Michael Dreißig, Veitsbronn.

Geburten

Livia Pittelkow Goto und Raphael De Luca Gallindo, Sohn Bernardo Goto Gallindo, Kronacher Str. 38; Sare und Özkan Gökdere, Sohn Tuna Emre, Fichtenstr. 28a; Nadine und Dr. Sebastian Schug, Tochter Lara; Melanie und Thomas Schneider, Tochter Elena Sophia, Waldstr.; Maria und Raphael

Kapitza, Tochter Vera, Stein; Mihaela und Vasile Nastas, Sohn Niklaus, Leibnizstr. 8.

Sterbefälle

Johanna Eckart (88), Finkenschlag 21; Sam Sollner (14 Tage), Komotauer Str. 5; Hella Moumoulidis (78), Veitsbronn; Cornelis van der Valk (76), Hornschuchpromenade 14; Wilhelm Beisse (90), Vestner Weg 21; Jürgen Schmidt (78), Vacher Str. 94d; Gerhard Hietel (93), Kaiserstr. 97; Georg Mehl (92), Stadelner Hauptstr. 63. ■

TV-HiFi
schnatzky
Heimkino

Räumungsverkauf

bis 15.04.

wegen Umnützung der Gewerbefläche. Service- und Reparaturwerkstätte werden weitergeführt.

Tel. 77 22 11

Fürther Freiheit 6, 90762 Fürth,
www.schnatzky.de

BESTATTUNGEN
Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

VORTRAG

fle.xx Beweglichkeitskonzept

Donnerstag, den 12. März 2020
von 19:00 bis 20:00 Uhr



Referent: Torsten Berthold,
Fitnessfachwirt IHK

Teilnahme kostenfrei. Anmeldung erforderlich unter ☎ 0911 778936

FLE.XX

Schmerzfrei durch Beweglichkeit?
Die Revolution im Rückentraining



Unsere Mitglieder lieben es, das Gefühl danach, wenn sich der Körper locker und gelöst anfühlt. Es motiviert wie man von Monat zu Monat aufrechter läuft, sich Verspannungen lösen und Rückenschmerzen schwinden.

Unsere Sporttherapeuten lieben es, da hiermit Trainingsfortschritte in kürzester Zeit möglich sind.

SPORTFORUM

RÜCKEN- UND
GESUNDHEITZENTRUM

Löwenplatz 4/8

90762 Fürth

☎ 0911 778936

sportforum-fuerth.de